LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/9579**

25.08.2015

Antrag

der Fraktion der CDU

Rücknahme des Anwendungserlasses vom 2. Juli 2012 zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nummer 1 GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007

I. Sachverhalt

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurden u. a. die bisherigen Regelungen in § 8 Nummer 1 bis 3 und 7 GewStG a. F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital durch die Regelung des § 8 Nummer 1 GewStG ersetzt. Die Änderungen waren erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden (§ 36 Absatz 5a GewStG).

Nach einem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Juli 2012 haben die obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Anwendungserlasse herausgegeben, wodurch auch die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter der Gewerbesteuer unterliegen (§ 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG).

Beim Reisevorleistungseinkauf handelt es sich nicht um die Anmietung von Anlagevermögen, sondern um den Einkauf von Umlaufvermögen in Form von Übernachtungskontingenten, welche für die direkte Weiterveräußerung bestimmt sind. Der Einkauf von Unterbringungsleistungen stellt kein typisches hinzurechnungspflichtiges Miet- bzw. Pachtverhältnis dar. Gebuchte Unterbringungsleistungen haben keine Auswirkungen auf das Anlagevermögen des Reiseveranstalters. Die Anmietung als Surrogat für den Erwerb scheidet aus, weil es sich auf Grund des Geschäftsmodells um eine reine Weitervermittlung handelt. Der Einkauf von Unterbringungsleistungen dient nicht zur Steigerung des Betriebsvermögens, sondern stellt ein Pendant zum Wareneinkauf dar.

Die Auslegung und Weiterentwicklung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen für den „Hoteleinkauf“ durch die Finanzverwaltung entspricht zudem nicht dem Willen des damaligen Gesetzgebers. Bei beabsichtigtem Einbezug der Reiseveranstalter hätten bereits bei der Stellungnahme der Verbände zum Referentenentwurf des Gesetzes die Tourismusverbände mit einbezogen werden müssen. Auch bei der Beratung und Anhörung im Finanzausschuss waren die Tourismusverbände nicht beteiligt.

Datum des Originals: 25.08.2015/Ausgegeben: 25.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die rückwirkende Geltendmachung der Gewerbesteuerhinzurechnung bei der Hotelbuchung durch Reiseveranstalter führt nach Schätzungen des Deutschen Reiseverbandes (DRV) zu einer Zusatzbelastung i. H. v. 1,4 Mrd. Euro für die Reiseveranstalter. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf europäischer Ebene, da die Hinzurechnung der Gewerbesteuer bei Reise-Vorleistungseinkäufen nur in Deutschland erfolgt.

Die Wirtschaftsminister der Länder haben sich auf ihrer Konferenz am 10./11. Dezember 2014 ebenfalls entschieden, sich aus den genannten Gründen gegen eine Gewerbesteuerhinzurechnung für Reiseveranstalter auszusprechen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

den Anwendungserlasses vom 2. Juli 2012 zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nummer 1 GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 zurückzunehmen bzw. dahingehend klarzustellen, dass die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter nicht der Gewerbesteuerhinzurechnung unterliegen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Hendrik Wüst
Dr. Marcus Optendrenk
Holger Müller

und Fraktion